



## Sommerfest 2017

Auch in diesem Jahr veranstalten die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau und die Hamburgische Architektenkammer wieder ein gemeinsames Sommerfest für ihre Mitglieder und Gäste!

Es wird stattfinden am:

**Montag, 11. Juli 2017 im Phoenixhof,  
Stahlwiete 16, 22761 Hamburg**

Wir bitten Sie, uns Ihre Teilnahme mit Angabe der Personenanzahl mitzuteilen. Ihre Anmeldung richten Sie bitte an: [kontakt@hikb.de](mailto:kontakt@hikb.de) oder über die Anmeldekarte, die Sie in diesen Tagen erhalten werden.

## Infofrühstücksrunde am 15. Juli 2016 im Steigenberger Hotel zum neuen Vergaberecht

Liebe Kammermitglieder,

wir laden Sie herzlich ein zu einer weiteren Informationsrunde der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau, verbunden mit einem gemeinsamen Frühstück, am

**Freitagmorgen, den 15. Juli 2016  
im Hotel Steigenberger.**

Auf dieser Veranstaltung werden **Herr Jan Koops, Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Rechtsamt** sowie **Herr Dr. Holger Matuschak, Geschäftsführer und Justitiar der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau**, zum neuen Vergaberecht vortragen.

Veranstaltungsort: Steigenberger Hotel Hamburg,  
Heiligengeistbrücke 4, 20459 Hamburg

Ablauf:

- 08:15 bis 09:00 Uhr: Gemeinsames Frühstück
- 09:00 bis 11.00 Uhr: Vortrag und Diskussion

Was ist der Anlass für diese Infofrühstücksrunde?  
Erst vor knapp zwei Monaten, genau am 18. April 2016,

sind sowohl das geänderte Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) als auch die neue Vergabeverordnung (VgV), d.h. die rechtlichen Grundlagen für Auftragsvergaben von öffentlichen Auftraggebern oberhalb der sog. Schwellenwerte, in Kraft getreten. Die neue VgV ersetzt nicht nur die VgV in ihrer alten Fassung, sondern gleichzeitig auch die bisherige Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und die bisherige Vergabeordnung für Lieferleistungen (VOL/A). Dies hat zur Folge, dass es zukünftig überhaupt keine VOF mehr gibt und die VOL/A nur noch, soweit es entsprechende Vorgaben gibt, auf Vergaben unterhalb der Schwelle Anwendung findet. Einzig die Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB/A) bleibt sowohl oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte gültig, hat aber ebenfalls durchaus beachtliche Änderungen erfahren. Aufgrund der Vergaberechtsnovelle sind also zukünftig für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen von mehr als 209.000 Euro – neben den im GWB enthaltenen Grundsätzen – nur noch die Vorgaben der VgV zu beachten. Unabhängig von diesem neuen Aufbau des deutschen Vergaberechts hat sich aber mit der Novelle vor allem in inhaltlicher Hinsicht eine Menge getan. Zumindest die Grundzüge dieses neuen Vergaberechts sollen Ihnen in

der Infofrühstücksrunde vorgestellt werden. Dabei wird sich Herr Dr. Matuschak neben einer Übersicht über die Neustrukturierung auf die Darstellung der bedeutsamen Neuerungen bei der Vergabe von Planungsleistungen konzentrieren, während Herr Koops Ihnen das Wesentliche für die Vergaben unterhalb der Schwellenwerte und generell von Bauleistungen skizzieren wird.

Die schriftliche Einladung wird Ihnen in diesen Tagen zugehen. Wir bitten Sie, sich aus organisatorischen Gründen anzumelden per E-Mail ([kontakt@hikb.de](mailto:kontakt@hikb.de)) oder per Fax (040/4134546-1).

Wir freuen uns auf eine interessante Veranstaltung und zahlreiche Teilnehmer!

## Arbeitskreis Fortbildung: Vorschläge erbeten!

Die Kolleginnen und Kollegen des Arbeitskreises Fortbildung, welche sich mehrmals jährlich im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die Mühe machen, Fortbildungsveranstaltungen für die Mitglieder der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau zu organisieren, würden sich freuen, wenn die Mitglieder der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau das Fortbildungsangebot verstärkt nutzen würden. Die Auswertung der vorangegangenen Seminare zeigt auf, dass sich der bereits seit mehreren Jahren bestehende Trend verstärkt, dass die Fortbildungsangebote im Wesentlichen von Mitgliedern der umliegenden Ingenieurkammern genutzt werden.

Unter Zugrundelegung, dass es im Bauwesen rund 24.000 DIN-Normen (Zöllner 2016) gibt, von denen beispielsweise für einen Entwurfsverfasser allein rund 2.500 Normen (Bundesarchitektenkammer, Zöllner 2016) gelten, unterliegt der am Bau beteiligte Ingenieur einer Flut von Normen und noch weiteren Richtlinien, die er im Wesentlichen für seine planerische oder überwachende oder am Bau schaffende Arbeit zu berücksichtigen

hat. Dazu kommt weiterhin, dass der planende Ingenieur nicht nur die seine Fachgebiet betreffende Normen kennen muss, sondern auch die aus den angrenzenden Bereichen resultierenden Normen, um ggf. seinen entsprechenden Hinweispflichten nachkommen zu können. Aus diesem Grund lohnt es sich in jedem Fall, auch einmal über den Tellerrand hinweg zu schauen und sich bei Fortbildungsveranstaltungen in den angrenzenden Fachthemen weiterzubilden. Durch die ehrenamtliche Tätigkeit der Fortbildungsmitglieder sowie die nicht auf Profit ausgerichtete Veranstaltungsorganisation wird es ermöglicht, die Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig zu einem für die Mitglieder sehr günstigen Beitrag anzubieten. Nutzen Sie dies! Weiter nutzen Sie bitte gern die Möglichkeit, dem Arbeitskreis Fortbildung Ihre Vorschläge für weitere interessante Fortbildungsthemen zu unterbreiten.

*Axel Einemann*

*AK Fortbildung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau  
[a.einemann@ing-einemann.de](mailto:a.einemann@ing-einemann.de)*

## Neuerlicher Hinweis auf die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung!

Seit dem 18. Januar 2016, d.h. seit Inkrafttreten der letzten Änderung des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen, ist es auch Beratenden Ingenieuren in Hamburg möglich, Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung zu gründen. Diese Gesellschaftsform ist vor allem für die Inhaber von Zusammenschlüssen von Beratenden Ingenieuren interessant, die – aus welchen (guten) Gründen auch immer – keine Kapitalgesellschaft gründen wollen, gleichzeitig aber zumindest die Haftung für ihre berufliche Tätigkeit auf das Gesellschaftsvermögen beschränken wollen, um auf diese Weise zu vermeiden, im „Worst Case“ für mögliche Schadensersatzansprüche von Auftraggebern mit dem eigenen privaten Vermögen eintreten zu müssen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird nochmals auf die ausführliche Darstellung zu Partnerschaftsgesell-

schaften mit beschränkter Berufshaftung im DIB-Regionalteil 1-2/2016 hingewiesen. Für vertiefende Informationen über diese sicherlich grundsätzlich sehr attraktive Gesellschaftsform für Beratende Ingenieure können Sie sich natürlich auch jederzeit an die Geschäftsstelle der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau wenden.

Impressum:	Deutsches Ingenieurblatt Regionalausgabe Hamburg
Herausgeber:	Hamburgische Ingenieurkammer-Bau Körperschaft des öffentlichen Rechts Grindelhof 40, 20146 Hamburg Telefon: 040 4134546-0 • Fax: 040 4134546-1 E-Mail: <a href="mailto:kontakt@hikb.de">kontakt@hikb.de</a> Internet: <a href="http://www.hikb.de">www.hikb.de</a>
Redaktion:	Dr. Holger Matuschak, Dr. Ullrich Schwarz, Wiebke Sievers
Redaktionsschluss:	20.05.2016